

5. Oktober 2018

## **Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs**

Mit Schreiben vom 11. September 2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die am Wettbewerbsrecht interessierten Verbände, Organisationen und Institutionen um eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs gebeten. Der Entwurf hat insbesondere das Ziel, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einen Missbrauch des Abmahnrechts zu verhindern sowie die Transparenz bei urheberrechtlichen Abmahnungen zu erhöhen.

Der DJV nimmt zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Der Deutsche Journalisten-Verband vertritt als Gewerkschaft und Berufsverband circa 35.000 freie und angestellte hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten in Deutschland. Er ist damit mit Abstand der größte der journalistischen Berufsverbände in Deutschland. Circa die Hälfte der Journalistinnen und Journalisten, die der DJV vertritt, arbeitet freiberuflich und bewegt sich damit als Wettbewerber auf den Medienmärkten, seien es Presse- oder Rundfunkmärkte, seien es digitale oder analoge Medien.
2. Nach seiner Satzung gehört es zu den Aufgaben des DJV, die Freiheit und Eigenständigkeit und die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern und umfassend die journalistischen Berufsinteressen in Deutschland, aber auch in

Stellungnahme des DJV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

der Europäischen Union zu vertreten. Die Aufgabe des DJV als Gewerkschaft und Berufsverband besteht in der Wahrnehmung und Förderung aller beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten und die Beratung und Unterstützung seiner Landesverbände in diesen Fragen. Um der Aufgabenstellung gerecht werden zu können, unterhält der DJV als Spitzenorganisation der Journalistinnen und Journalisten in der Bundesrepublik Deutschland Büros in Bonn und in Berlin. In der Hauptstadt hat er seinen Sitz. Daneben unterhalten die DJV-Landesverbände in jeder Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Von diesen aus vertreten die Landesverbände des DJV die Interessen ihrer Mitglieder in den jeweiligen Bundesländern und gewähren in Zusammenarbeit mit dem DJV ihren Mitgliedern Rechtsschutz.

3. In der Vergangenheit und bis in jüngster Zeit hat der DJV (gemeinsam mit der dju) auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG insbesondere Verlage von Tageszeitungen wegen Verstößen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegen §§ 305 ff BGB in Anspruch genommen. Dabei wurde die Anspruchsberechtigung des DJV auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG in keinem Fall, die Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in zwei Fällen<sup>1</sup> infrage gestellt.

Der DJV muss auch zukünftig die Möglichkeit haben, gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ein Wettbewerbsverhältnis zwischen freien Journalistinnen und Journalisten und Verlagen oder anderen Medienunternehmen auf der Grundlage der §§ 305 ff BGB stören, vorgehen zu können.

Die insbesondere zum Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) durch den Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen lassen Zweifel daran aufkommen, dass sich der DJV zukünftig auf das UWG bzw. das UKlaG wird berufen können.

4. In der Stellungnahme der Wettbewerbszentrale vom 26.09.2018 zum vorliegenden Gesetzentwurf werden hinsichtlich des Problems der Eindämmung der Tätig-

---

<sup>1</sup> Vgl. KG ZUM 2010,799 ( 802); OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.03.2011, Az: 6 U 181/10, S. 9 f.

Stellungnahme des DJV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

keit unseriöser Verbände eigene Kriterien vorgeschlagen, die nach Ansicht der Wettbewerbszentrale „für die Eintragung in die Liste anspruchsberechtigter Verbände sowie Pflichten für die „qualifizierten Einrichtungen“ unerlässlich“ seien. Die Wettbewerbszentrale hält von ihr im Einzelnen benannte Eintragungskriterien kumulativ für notwendig, um das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel zu erreichen. Dazu gehören u.a. die Offenlegung von Mitgliedsbeiträgen und die Offenlegung der Mitgliederlisten.

Den Anregungen der Wettbewerbszentrale sollte der Gesetzgeber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht folgen.

Nach dem Konzept des Referentenentwurfs sollen zukünftig alle Verbände verpflichtet sein, sich in die nach § 8a UWG-E bzw. § 4 UKlaG vorgesehenen Liste eintragen zu lassen. Soweit solchen Listen überhaupt notwendig sind, dürfen die Voraussetzungen für die Eintragung nicht so gestaltet sein, dass Verbände wie der DJV, der als Gewerkschaft und Berufsverband agiert, die Voraussetzungen nicht erfüllen und damit die Interessen seiner selbständig beruflichen Mitglieder nicht mehr fördern kann. Zu solchen unüberwindbaren Hürden würden zu veröffentliche Mitgliedsbeiträge und Mitgliederlisten gehören.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Gewerkschaften nicht gezwungen werden können, dass ihre Mitgliederstärke etwa gegenüber Arbeitgebern offen gelegt wird. Dies wäre mit Rücksicht auf die in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Parität zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber unzulässig. Denn die Ungewissheit über die für die tatsächliche Durchsetzungskraft der Gewerkschaft wesentliche Mitgliederstärke ist in Tarifaueinandersetzungen mit Arbeitgebern von besonderer Bedeutung hinsichtlich des mit Tarifverträgen angestrebten angemessenen Interessenausgleichs<sup>2</sup>. Dasselbe gilt nach Ansicht des DJV auch für die aus den Mitgliedsbeiträgen in Kombination mit der Mitgliederstärke abzuleitende Finanzkraft einer Gewerkschaft.

Nach Meinung des DJV bedarf es zumindest bei Verbänden, die als Berufsverband die Interessen Selbständiger fördern und als Gewerkschaft Arbeitnehmerin-

---

<sup>2</sup> BVerfGE 146,71, Rdn. 198; 93,352 (358); BAG, Urt. v. 18.11.2014, 1 AZR 257/13, juris, Rdn. 30

Stellungnahme des DJV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

teressen vertreten, solcher Voraussetzungen auch nicht, weil sie aufgrund ihrer demokratischen Struktur, ihrer Satzung, ihrem satzungemäßen Aufgabenkreis sowie nach ihrer tatsächliche Aufgabenerfüllung von vornherein nicht als unseriöse, nur auf Abmahnungen bedachte Verbände in Betracht kommen.

5. Durch § 4 b UKlaG-E werden neue Berichtspflichten der in einer Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG-E eingetragenen Vereine eingeführt. U.a. sollen die eingetragenen Einrichtungen dem Bundesamt für Justiz jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres über die innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres ausgesprochenen Abmahnungen und erhobenen Klagen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach diesem Gesetz und deren Ergebnisse berichten.

Nach § 4 d UKlaG-E soll das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt werden, Einzelheiten zu den Berichtspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Gemäß § 8 a Abs. 3 UWG-E sind die genannten Regelungen des Unterlassungsklagengesetzes auf die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E anspruchsberechtigten rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, die ebenfalls in eine Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände einzutragen sind, entsprechend anzuwenden.

6. Begründet wird die Einführung einer Berichtspflicht damit, die zu berichtenden Tatsachen, wie z.B. die ausgesprochenen Abmahnungen und Klagen und deren Ergebnisse, sollten dem Bundesamt für Justiz eine Grundlage für die Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen verschaffen. Insbesondere solle dem Bundesamt für Justiz ermöglicht werden, die Voraussetzungen der bisherigen Tätigkeit sowie der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung und die dauerhafte, wirksame und sachgerechte Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben auf einer besseren Tatsachengrundlage zu prüfen.
7. Berufsverbände wie der DJV haben nicht nur die Aufgabe, Abmahnungen auszusprechen und ggf. gegen rechtswidrige AGB zu klagen. Sie haben vielmehr die selbstständigen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder in vielfältiger Weise zu

Stellungnahme des DJV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

fördern. So hat der DJV z.B. soziale und berufsfördernde Einrichtungen zu schaffen und auszubauen, den journalistischen Nachwuchs und die Weiterbildung im Journalismus voranzubringen und durch weitere Tätigkeiten, die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu wahren und zu erhalten. Daraus folgt, dass der DJV nicht permanent auf der Grundlage des UWG bzw. des UKlaG tätig wird, sondern nur dann, wenn die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung ein solches Tätigwerden verlangen oder nahelegen und die Förderung der selbständigen beruflichen Interessen seiner Mitglieder das Tätigwerden erfordern. Daraus könnte das Bundesamt für Justiz, wenn der DJV nach § 4 b Abs. 1 Nr. 1 UKlaG-E in einem oder mehreren Kalenderjahren nichts zu berichten hat, allerdings etwa folgern, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG-E weggefallen sind und deswegen die Eintragung in der Liste nach § 4 mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist.

Der Wortlaut der genannten Regelungen bzw. die Begründung dazu enthält keine Vorkehrungen gegen eine solche Vorgehensweise. Die Ermächtigung zur Rechtsverordnung zu den Berichtspflichten, deren Inhalt noch nicht bekannt ist, schließt die dargestellte Befürchtung auch nicht aus, sondern lässt sie eher stärker werden.

Der DJV plädiert daher dafür, in § 4 c des Entwurfs klarzustellen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG-E nicht deswegen weggefallen, weil eine Einrichtung nach § 4 b Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs inhaltlich ggf. nichts zu berichten hat.

8. In § 36 Abs. 2 S. 1 UrhG soll geregelt werden, dass § 13 Abs. 1 und 3 UWG-E entsprechend anzuwenden ist. Begründet wird der Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 3 UWG-E damit, dass mit diesem Verweis künftig auch im Rahmen des § 36 b UrhG künftig auch die Transparenzanforderungen an die Abmahnung aus § 13 Abs. 2 UWG-E entsprechend gelten sollen.

Die Regelungsnotwendigkeit erschließt sich nicht. § 36 b UrhG betrifft keine Klagen gegen Verbraucher. Vielmehr sollen danach Werknutzer, die Gemeinsame Vergütungsregeln selbst aufgestellt haben oder solche, die Mitglieder einer Vereinigung von Werknutzern sind, die die Gemeinsamen Vergütungsregeln auf-

Stellungnahme des DJV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

gestellt haben, in Anspruch genommen werden können, wenn sie in Verträgen mit Urhebern Bestimmungen verwenden, die zum Nachteil der Urheber von den aufgestellten Gemeinsamen Vergütungsregeln abweichen. In diesem Vertragsverhältnis, in dem sich Werknutzer und Urheber aufgrund ihres Vertrages kennen, bedarf es der gegenüber Verbrauchern berechtigten erhöhten Transparenzanforderung nicht. Insbesondere ist es dem Urheber, der den Werknutzer auf Unterlassung in Anspruch nimmt, weil dieser zum Nachteil des Urhebers von Gemeinsamen und ihn schützenden Vergütungsregeln abweicht, aber auch nicht zuzumuten, entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG-E i.V.m. § 8 Abs. 3 UWG-E die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach der zuletzt genannten Norm anzugeben. Im Verhältnis zwischen Werknutzer und Urheber spielt z.B. die Frage, in welchem (nicht unerheblichem) Maße der Urheber „ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt“ keine Rolle.

Der DJV plädiert deswegen dafür, den Verweis auf § 13 Abs. 3 UWG-E zu streichen.



Benno H. Pöppelmann  
– Justiziar –